

6.	Stehen Kinder unter Vormundschaft?	ja	nein	leer lassen
	Wenn ja, welche? _____			
	Name und Adresse des Vormundes _____ _____			
	Sitz der Vormundschaftsbehörde _____			
7.	Werden für Kinder schon Leistungen der AHV oder IV (Renten oder andere Leistungen) ausbezahlt?	ja	nein	
	Wenn ja, von welcher Ausgleichskasse? _____			
8.	Der Anspruch auf Kinderzulage für das Pflege- oder Stiefkind besteht bis zum 18. Altersjahr. Für Kinder zwischen dem 18. und 25. Altersjahr kann die Kinderzulage nur beansprucht werden, solange diese in Ausbildung sind. In solchen Fällen ist der Lehrvertrag oder ein Ausweis der Lehranstalt, aus welchem Beginn und voraussichtliche Dauer der Ausbildung hervorgehen, beizulegen.			

Der/die Unterzeichnete bestätigt, alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift der Dienst leistenden Person oder deren gesetzlichen Vertreters/der Vertreterin

Beilage(n)

Personalausweis(e)

Urkunde(n)

Bemerkungen _____
